**Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat**
**der GEA Group Aktiengesellschaft**
**zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG**

Die GEA Group Aktiengesellschaft hat den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 (**"DCGK 2017"**) seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 19. Dezember 2019 bis zum 31. Dezember 2019 mit Ausnahme der nachfolgend erläuterten Abweichungen entsprochen:

Seit dem 1. Januar 2019 kommt bei GEA das aktuelle System für die Vergütung der Vorstandsmitglieder zur Anwendung (**"Neues Vergütungssystem"**). Drei der damals amtierenden vier Vorstandsmitglieder wurden bei Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 19. Dezember 2019 bereits nach dem Neuen Vergütungssystem vergütet. Dem Vorstandsvertrag von Martine Snels, die GEA zum Ende des Geschäftsjahres 2019 verlassen hat, lag dagegen noch das in der Hauptversammlung vom April 2012 gebilligte System der Vorstandsvergütung (**"Altes Vergütungssystem"**) zugrunde, bzgl. dessen bis einschließlich 31. Dezember 2019 folgenden Empfehlungen des DCGK 2017 nicht entsprochen wurde:

- Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 3 DCGK 2017, wonach variable Vergütungsbestandteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben, die im Wesentlichen zukunftsbezogen sein soll.

  Die mehrjährige variable Vergütung nach dem Alten Vergütungssystem bestand aus zwei Komponenten, die im Rahmen der gesamten variablen Vergütung mit 20 bzw. 40 Prozent gewichtet waren. Die Bemessungsgrundlage, der mit 40 Prozent gewichteten mehrjährigen variablen Vergütungskomponente umfasste das aktuelle sowie die beiden vorangegangenen Geschäftsjahre (**"Mehrjahreskomponente"**) und war damit nicht zukunftsbezogen. Die Bemessungsgrundlagen der mehrjährigen variablen Vergütung im Rahmen des Alten Vergütungssystems waren daher insgesamt betrachtet nicht im Wesentlichen zukunftsbezogen.

- Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 8 DCGK 2017, wonach eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder Vergleichsparameter ausgeschlossen sein soll.

  Im ersten Quartal 2019 hatte der Aufsichtsrat die im Rahmen des Neuen Vergütungssystems für 2019 geltenden finanziellen Erfolgsziele auf Basis des Budgets für dieses Geschäftsjahr festgelegt. Die ebenfalls erforderliche Anpassung der finanziellen Leistungskennzahlen der für Martine Snels weiterhin geltenden Mehrjahreskomponente an die Planung für das Geschäftsjahr 2019 unterblieb dabei versehentlich; sie wurde vom Aufsichtsrat im Dezember 2019 mit Wirkung für das Geschäftsjahr 2019 nachgeholt.

In der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 19. März 2020 hat die GEA Group Aktiengesellschaft den Empfehlungen des DCGK 2017 vollumfänglich entsprochen.

Die GEA Group Aktiengesellschaft entspricht den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (**"DCGK 2020"**) – soweit diese bereits zu berücksichtigen sind – mit Ausnahme der nachfolgend erläuterten Abweichungen und hat ihnen

auch seit der durch das Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 erfolgten Bekanntmachung des DCGK 2020 mit diesen Ausnahmen entsprochen:

- Empfehlung C.10 Satz 1 DCGK 2020, wonach der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein sollen.

  Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Dr. Helmut Perlet, der auch den Vorsitz des unter anderem mit Fragen der Vorstandsvergütung befassten Aufsichtsratspräsidiums inne hat, ist gemäß der Empfehlung C.7 Absatz 2 DCGK 2020 aufgrund seiner mehr als zwölfjährigen Aufsichtsratszugehörigkeit nicht als unabhängig von der Gesellschaft anzusehen.

- Empfehlung D.1 DCGK 2020, wonach sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben und diese auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich machen soll.

  Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats war bisher nicht auf der Internetseite der Gesellschaft verfügbar.

Für die Zukunft erklärt die GEA Group Aktiengesellschaft, den Empfehlungen des DCGK 2020 – soweit diese bereits zu berücksichtigen sind – bis einschließlich 30. April 2021 mit folgender Ausnahme und ab dem 1. Mai 2021 dann vollständig entsprechen zu wollen:

- Bis zur Beendigung der aktuellen Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats mit Ablauf der Hauptversammlung am 30. April 2021, wird die GEA Group Aktiengesellschaft der Empfehlung C.10. Satz 1 DCGK 2020 auch weiterhin nicht entsprechen. Die Hauptversammlung am 30. April 2021 wird sämtliche Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat neu wählen. Da der Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Helmut Perlet für eine weiter Amtszeit nicht zur Verfügung steht, wird die GEA Group Aktiengesellschaft der Empfehlung C.10 Satz 1 DCGK 2020 voraussichtlich ab dem 1. Mai 2021 entsprechen.

Düsseldorf, 17. Dezember 2020

| Für den Aufsichtsrat | Für den Vorstand | |
|---|---|---|
| Dr. Helmut Perlet | Stefan Klebert | Marcus A. Ketter |